

TOP

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	25.01.2011
Rat	24.02.2011

**öffentlich**

Vorlage Nr.	036/2011-1
Stand	10.01.2011

**Betreff 3. Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim / Dringlichkeitsentscheidung**

**Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:**

Der Rat beschließt gem. § 60 GO im Wege der Dringlichkeit folgende 3. Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim:

1. In den Nr. 3.2, 3.3 und 3.4. wird die bisherige Überschrift "**Ausnahmeregelung für die Jahre 2009 und 2010**" jeweils durch die neue Überschrift "**Ausnahmeregelung für die Jahre 2009, 2010 und 2011**" ersetzt.
2. Die Änderung tritt am 26.01.2011 in Kraft.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat genehmigt die vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 25.01.2011 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur 3. Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim.

**Sachverhalt:**

Mit dem RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02.12.2010 wurde die Geltungsdauer der erhöhten Wertgrenzen aus dem Konjunkturpaket II für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben kommunaler Auftraggeber aus dem Vergabebeschleunigungserlass vom 03.02.2009 um ein Jahr, bis zum 31. 12. 2011, verlängert.

Durch die Verlängerung wird der ordnungsgemäße Abschluss der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II gewährleistet. Auch aus Gründen der Verwaltungseffizienz vermeidet die Verlängerung, dass sich Auftragsvergaben bei Investitionsvorhaben während der Geltungsdauer des Zukunftsinvestitionsgesetzes nach unterschiedlichen Wertgrenzen richten. Die Investitionsvorhaben sind spätestens im Jahr 2011 abzuschließen.

Bis zu diesem Zeitpunkt besteht somit weiterhin die Möglichkeit, bei Bauaufträgen bis 100.000 € eine freihändige Vergabe, bis 1 Mio. € eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen kann weiterhin bis 100.000 € wahlweise eine freihändige Vergabe oder eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.

Da die Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II noch nicht vollständig abgewickelt sind, empfiehlt der Bürgermeister, die Wertgrenzen entsprechend dem Runderlass beizubehalten.

Der o. a. RdErl. wurde über eine Mitteilung des NWStGB erst nach der letzten Ratssitzung bekannt. Die Veröffentlichung erfolgte im Ministerialblatt Nr. 39 am 16. 12. 2010. Dieser

Runderlass tritt am 1 Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Die nächste Ratssitzung ist am 24.02.2011.

Die Zuständigkeit des Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschusses ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim gegeben, weil eine dringliche Entscheidung anstelle des Rates zu treffen ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ).